

## **Archivordnung des Bundes Fränkischer Künstler**

### **§1- Einrichtung**

Der Bund unterhält ein Archiv als private Einrichtung.

### **§2- Begriffsbestimmung**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei dem Bund fränkischer Künstler eV. oder bei natürlichen oder sonstigen juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Schriftstücke, Skizzen, Bilder, Skulpturen, Urkunden und andere Einzelschritstücke, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, insbesondere solches zu Geschichte, Stand und Wesen des Bundes das vom Archiv ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind sämtliche Unterlagen im Sinne des Abs.1, die für die Wahrung des satzungsgemäßen Zweckes des Bundes sowie allgemeiner künstlerischer Belange, resultierend aus dem Wesen der Kunst wie deren Darstellung und Darbietung, zur weiteren Wahrung von Identität, Geschichte und Fortentwicklung des Bundes in der Zeit von bleibendem Wert sind oder sein können.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

### **§3- Ort und Aufgaben des Archivs**

(1) Das Archiv wird bis auf Weiteres auf der Plassenburg über Kulmbach in einer gesondert und ausschließlich für diese Zwecke vorgesehenen Räumlichkeit eingerichtet und unterhalten.

(2) Die Führung des Archives obliegt dem vom jeweiligen Vorstand bestimmten Archivar. Die Bestimmung des Archivars erfolgt für jeweils 4 Jahre.

Dem Archivar obliegt die Aufgabe das eingerichtet und unterhaltene Archiv im Hinblick auf alle sich damit ergebenden Gesichtspunkte zu betreuen und zu pflegen.

Der Archivar hat insbesondere die Aufgabe Archivgut, welches noch nicht in das Archiv eingebracht ist, zu eruieren, zu sondieren und alles Erforderliche zu unternehmen, dass das Archivgut zur jeweiligen Vervollständigung und Erweiterung des Archives zeitnah archiviert werden kann.

(3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses gilt auch diese Archivordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen hiervon unberührt bleiben. Soweit betroffenen Personen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen sollten, richten sich diese nunmehr auch gegen das Archiv.

(4) Das Archiv berät den Vorstand des Bundes bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen. Es kann außerdem andere Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein Interesse des Bundes besteht ( Archivpflege).

(5) Das Archiv fördert die Erfassung und die Darstellung der Geschichte des Bundes in Wort, Bild, Ton und Film.

#### **§4- Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

(1) Das Archiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Sollen solche Unterlagen in größerer Form vernichtet werden, muss das Benehmen mit dem Vorstand hergestellt werden. Das Archiv kann auch, soweit dies unter archivischen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen vernichten.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

#### **§5- Benutzungsberechtigung**

(1) Das im Archiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Archivordnung nicht allgemein für die Benutzung zur Verfügung.

(2) Mitglieder des Bundes haben das Recht auf entsprechenden Antrag hin, welcher gegenüber dem Vorstand zu stellen ist, Einblicke in das Archiv zu erhalten. Dem Antrag ist nur dann nicht zu entsprechen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Bundes, Betroffener oder sonstiger Dritter entgegen stehen.

(3) Eine Herausgabe von Archivgut an Mitglieder und oder Dritte findet nicht statt.

(4) Der Archivar wird über die die personellen Benutzungen des Archives ergangenen Entscheidungen des Vorstandes rechtzeitig informiert.

#### **§6- Schutzrechte**

(1) Vorschriften des Datenschutzrechtes über mögliche Auskunftsansprüche von durch den Vorgang der Archivierung Betroffenen bleiben unberührt. Anstelle der Auskunft kann das Archiv auch Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Berichtigungen sind in der Weise zu erfüllen, dass zu berichtigende Unterlagen um eine Richtigstellung ergänzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Unterlagen besonders zu kennzeichnen.

(3) Betroffene können verlangen, dass Unterlagen die sich auf ihre Person beziehen eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn glaubhaft gemacht wird, durch falsche Tatsachenbehauptungen in den Unterlagen beeinträchtigt zu sein. Nach dem Tod des Betroffenen kann die Beifügung einer Gegendarstellung von den Erben sowie von dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen können.

#### **§7- Versendung von Archivgut**

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch, auch kein Anspruch von Mitgliedern. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen

Belangen dienenden Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Dabei kann die Versendung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### **§8- Zuständigkeiten**

(1) Das Archiv des Bundes untersteht dem Vorsitzenden.

(2) Wesentliche Entscheidungen, die Örtlichkeit, Einrichtung und Unterhaltung des Archives, sowie Pflege des Archivgutes betreffen, sind vom Vorsitzenden nach vorherigem Benehmen mit dem Gesamtvorstand zu entscheiden.

(3) Der vom Vorstand bestimmte Archivar untersteht den archivbezogenen Entscheidungen des Vorsitzenden, soweit nicht im Rahmen freigegebenen Ermessens zu entscheiden ist.

### **§9- Inkrafttreten**

(1) Diese Archivordnung tritt eine Woche nach Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an ist die Archivordnung des Bundes zu veröffentlichen, was durch Einstellung auf die Internetseite des Bundes zu erfolgen hat.